

Die Universität Hohenheim erforscht das Glücksspiel



Die Forschungsstelle Glücksspiel informiert...

In Deutschland gibt es drei Monate nach Inkrafttreten des Glücksspielstaatsvertrages immer noch keine einheitliche Rechtsprechung. Lesen Sie anbei aktuelle Entscheidungen von drei deutschen Verwaltungsgerichten:

VG Mainz: Privates Sportwettmonopol in Rheinland-Pfalz

Mit einem Beschluss vom 26. März 2008 stoppte das Verwaltungsgericht (VG) Mainz den Sofortvollzug von Verfügungen der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektionen gegen private Sportwettenvermittler (6 L 48/08.MZ). Mit diesen Verfügungen hatten die erwähnten Behörden Wettanbietern aus Mainz und Worms das Vermitteln von Sportwetten ins EUAusland untersagt.

Nach Darstellung der 6. Kammer des VG Mainz verstößt das, mit dem am 1.1.2008 in Kraft getretenen Staatsvertrag zum Glücksspielwesen (GlüStV), geltende Sportwettmonopol in Rheinland-Pfalz sowohl gegen nationales Verfassungsrecht als auch gegen europäisches Gemeinschaftsrecht. Nach dieser Rechtslage ist somit ein sofortiges Einschreiten gegen privaten Sportwettenvermittler nicht zulässig.

In Rheinland-Pfalz besteht eine Situation, die mit der in den anderen Bundesländern nicht zu vergleichen ist. Derzeit herrscht in Rheinland-Pfalz als einziges Bundesland noch ein privates Sportwettenmonopol, da die Lotto Rheinland-Pfalz GmbH im Besitz der drei privaten Sportverbände Rheinland, Pfalz und Rheinhessen ist. Mit dem neuen Glücksspielrecht strebt auch Rheinland-Pfalz ein staatliches Sportwettenmonopol an, indem das Land 51% an der

Lotto Rheinland-Pfalz GmbH übernehmen will. Aus kartellrechtlichen Gründen kam diese Mehrheitsbeteiligung bisher aber nicht zu Stande. Das private Monopol der Rheinland-Pfalz GmbH stuften die Richter mit hoher Wahrscheinlichkeit als verfassungs- und europarechtswidrig ein.

Die Richter hielten fest, dass auch bei einem privaten Glücksspielmonopol ein dem Gleichbehandlungsgrundsatz und demgemäß ein diskriminierungsfreies Auswahlverfahren stattfinden muss. Dies sei weder gesetzlich vorgesehen noch bisher geschehen.

Die Pressemitteilungen des VG Mainz finden Sie unter:

<http://cms.justiz.rlp.de/justiz/nav/613/613ee694-b59c-11d4-a73a-0050045687ab>

VG Koblenz: Privates Sportwettmonopol in Rheinland-Pfalz

Zu einem anderen Ergebnis in einem gleichartig gelagerten Sachverhalt kommt das Verwaltungsgericht Koblenz.

Einen Beitrag darüber finden Sie unter:

<http://www.isa-guide.de/articles/20404.html>

VG Karlsruhe: Untersagung der Vermittlung von Sportwetten in EU-Ausland

Eine weitere die Umsetzung des Glücksspielstaatsvertrages betreffende Entscheidung fiel am 12. März. Das Verwaltungsgericht in Karlsruhe befand in einem Urteil, dass in Baden-Württemberg das Vermitteln von Sportwetten an private Veranstalter mit einer europäischen Sportwettenlizenz, auch nach dem Inkrafttreten des Glücksspielstaatsvertrages, untersagt werden kann (4 K 207/08).

Die Glücksspielaufsicht in Baden-Württemberg, das Regierungspräsidium in Karlsruhe, hatte einer Betreiberin einer Annahmestelle für Sportwetten, das Vermitteln von Sportwetten an ein im EU-Ausland lizenziertes Wettunternehmen untersagt. Daraufhin reichte die Betreiberin aus Bruchsal eine Klage gegen diese Verfügung ein. Nach Auffassung der Klägerin ist der seit 1.1.2008 geltende Glücksspielstaatsvertrag verfassungs- und europarechtswidrig, weil er nur staatliche Zugangsmöglichkeiten zu einer Sportwettenerlaubnis beinhalte. Ebenso genüge die derzeitige Ausgestaltung des Wettmonopols nicht den europäischen Vorgaben, weil die Werbetätigkeit der staatlichen Lotteriegesellschaften weiterhin Anreize und Ermunterungen erhalten und sich nicht nur auf Aufklärung und Information beschränkt.

Das VG Karlsruhe konnte diese Auffassung nicht bestätigen. Weder verstoße der geltende Staatsvertrag gegen die Verfassung noch sei die Untersagungsverfügung des Regierungspräsidiums Karlsruhe nicht gemeinschaftsrechtlich. Nach Auffassung der Richter hänge die Verfassungsmäßigkeit des Staatsvertrages nicht von der Erfüllung der Zielvorgaben eiten der Lotteriegesellschaft Baden-Württembergs ab. Die Überprüfung der Einhaltung des Staatsvertrages wird durch die Glücksspielaufsichtsbehörde wahrgenommen und die Richter können derzeit nicht erkennen, dass diese Behörde nichts willens und nicht in der Lage wäre ihren Aufgaben nach zu kommen und auch gegen den derzeitigen Anbieter des Monopols vorzugehen.

Ebenso bestätigte das Gericht, dass das im Glücksspielstaatsvertrag festgeschriebene staatliche Monopol für die Veranstaltung und die Vermittlung von Sportwetten in die Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit innerhalb der EU eingreift. Dieser Eingriff ist aber aus zwingenden Gründen des Gemeinwohls, wie Maßnahmen zur Suchtprävention oder zum Jugendschutz, gerechtfertigt. Die Entscheidung ist noch nicht rechtskräftig.

Die Pressemitteilungen des VG Karlsruhe finden Sie unter:

<http://vgkarlsruhe.de/servlet/PB/menu/1218516/index.html?ROOT=1197412>

Hohenheim, 3. April 2008

Weitere Urteile, Beschlüsse und Entscheidungen finden Sie auf der Homepage der Forschungsstelle Glücksspiel unter:

<https://gluecksspiel.uni-hohenheim.de/rechtsprechung.html>

<https://gluecksspiel.uni-hohenheim.de/staatsvertrag.html>